

Pro und Kontra:

Altersbeschränkungen im Netz

Joachim von Gottberg



Dass viele Kinder und Jugendliche mit der Verarbeitung mancher Inhalte, die über das Smartphone erhältlich sind, aber auch mit ihrer Handynutzungszeit überfordert sind, ist wohl unbestritten. Immer öfter werden Handyverbote etwa an Schulen auch in Deutschland vorgeschrieben oder Altersbeschränkungen für das Internet gefordert. In manchen Ländern wie Australien gelten schon Altersbeschränkungen für soziale Medien.

Darstellungen von Sexualität und Gewalt können Jugendliche überfordern, Ängste auslösen oder zu einem Verhalten anleiten, das dem gesellschaftlichen Wertekonsens entgegensteht. Beleidigungen und Hassreden können sie psychisch verletzen und Falschmeldungen ihre Realitätswahrnehmung oder ihr Wertesystem negativ beeinflussen. Einige Staaten wie etwa Australien haben bereits Konsequenzen gezogen: Soziale Netzwerke werden nur noch mit Altersbeschränkung zugelassen, der Ruf nach einem Verbot oder zumindest einer Beschränkung der Nutzung von Smartphones an den Schulen wird immer lauter. Eltern sorgen sich immer mehr über mögliche negative Folgen der Smartphonenuutzung, gleichzeitig sinken aber ihre Bemühungen, aktiv dafür zu sorgen, dass die Kinder sicherer in den Online-Diensten unterwegs sein können: Man resigniert.



Schon Kleinkinder haben Zugang zum Smartphone
©Shutterstock

Heranwachsende fühlen sich selbst überfordert

Interessant ist, dass die Zeit, die Kinder und Jugendliche mit den Handys verbringen, auch von ihnen selbst oft als zu dominant angesehen wird. 66 % der Befragten stimmen folgender Aussage zu: Es kommt oft vor, dass ich mich vergesse und viel mehr Zeit am Handy verbringe, als ich geplant habe. 59 % stimmen der Aussage zu: Ich genieße es, wenn ich Zeit ohne Handy und Internet verbringen kann. Immerhin 38 % meinen: Für mich macht es keinen Unterschied, ob ich mit meinen Freunden/Freundinnen digital oder persönlich kommuniziere“ (JIM-Studie 2024). Auf den Satz: „Ich nutze soziale Medienangebote am ehesten, um:“ wurden folgende Motive genannt: um mit meinem Freund/meiner Freundin zu kommunizieren, um abzuschalten bzw. wenn ich Langeweile habe, um mich zu unterhalten/Spaß zu haben, um andere am eigenen Leben teilhaben zu lassen, um mich inspirieren zu lassen,

Alter nur ein Faktor für die mediale Kompetenz

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Geschwindigkeit der kognitiven und emotionalen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen sehr unterschiedlich verläuft. Das betrifft sowohl die Fähigkeit, Inhalte zu verstehen und einzuordnen, als auch die Fähigkeit, durch mediale Inhalte erzeugte Angst auszuhalten. Das Alter ist allerdings ein Faktor, der tatsächlich überprüfbar ist und zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Auskunft über die Verstehensfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen gibt. Das System der Altersstufen hat sich durchaus bewährt, kann aber nicht alles leisten. Starre Altersgrenzen treffen im Alltag häufig nicht die Erziehungs- oder Lebensrealität von Heranwachsenden, weil sich die Entwicklungsstufen im Laufe der Zeit auch verändern können. Deshalb sind starre Regeln problematisch, weil sie die einen unterfordern, während andere noch nicht

Aber niemals können technische Lösungen eine dem Kind zugewandte und dialogbasierte Medienerziehung ersetzen.

mitzubekommen, was gerade Trend ist, (z. B. Mode/Lifestyle), mich zu informieren, um zu wissen, was in der Welt so los ist, um zu wissen, was bei mir in der Gegend so passiert, um neue Leute kennenzulernen (ebd.).

die nötige Kompetenz besitzen. Deshalb müssen die Eltern die Altersbeschränkungen gemäß der Entwicklung ihrer Kinder anpassen können. Dazu können auch Deskriptoren helfen, die Auskunft darüber geben, welche Gefährdungen oder

belastenden Probleme bei einem Inhalt zu erwarten sind.

Jugendschutzprogramme

Klicksafe hat die in Deutschland bisher verfügbaren Jugendschutzprogramme getestet und kommt zu folgendem Ergebnis: „Der Gedanke ist bestechend: Mit einer einzigen App sind alle lästigen Diskussionen um Bildschirmzeit beendet und Eltern müssen sich nie wieder um die Sicherheit ihrer Kinder im Internet sorgen. Eine App, die

men hat. Dieses Verfahren wird häufig kritisiert: „JusProg soll das Internet für Kinder sicherer machen und automatisch bedenkliche Websites sperren. Aber Recherchen von netzpolitik.org und dem Bayerischen Rundfunk zeigen: Die Software blockierte in Dutzenden Fällen seriöse Hilfsangebote, etwa zur Verhütung, Coming-out oder Suizid-Beratung. Betroffene sprechen von einem „Skandal“ ... JusProg filtert lieber zu viel als zu wenig, das geht aus den Beschreibungen des gleichnamigen gemeinnützigen

an den Schulen heftig gestritten. In Brandenburg müssen Handys und andere Digitalgeräte an Grund- und Förderschulen künftig vor dem Unterricht ausgeschaltet und weggepackt werden. Diese neue Regelung wird ab dem Schuljahr 2025/26 für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 gelten. In besonderen Fällen, beispielsweise wenn Schüler lernen sollen, mit dem Handy an Informationen zu kommen, kann allerdings der Lehrer die Nutzung erlauben. Auch für medizinische Zwecke soll es Ausnahmen geben, zum Beispiel bei der Nutzung von Diabetes-Apps oder zum Ausgleich von Handicaps. Die Schulen dürfen allerdings Regelungen erlassen, die über die Beschränkungen hinausgehen, so das zuständige Ministerium.

Es gibt aber auch Bedenken: „Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) lobte am Mittwoch, dass es nun zumindest eine einheitliche Regelung gebe. Es gebe einen Handlungsbedarf, das könne man den Schulen nicht allein überlassen, sagte der Landesvorsitzende der GEW Brandenburg, Günther Fuchs. Aber es stünden auch noch ungeklärte Fragen – etwa zur Versicherung – im Raum. Zudem dürfe das Verbot nicht ersetzen, dass an den Schulen mit den Kindern über die Nutzung von Smartphones gesprochen werde. – Fuchs beklagte, ähnlich, wie der Landesschülerrat, dass es weitaus wichtigere Themen im Bildungsbereich gebe. Das Handyverbot sei ein „Nebenschauplatz“. Die Landesregierung werfe „Nebelkerzen“, um von den tiefergehenden Problemen abzulenken“ (rbb 24, 2025).

... viele Hilfsangebote für Jugendliche beschweren sich, dass ihre Angebote so vielen Jugendlichen nicht zugänglich sind.

das alles leistet, gibt es leider nicht. Zwar bieten gute Jugendschutzprogramme viele Schutzmaßnahmen, sie sind jedoch keine Allheilmittel für jegliche Probleme und bieten keinen vollständigen Schutz. Technischer Jugendmedienschutz ist daher eine hervorragende Ergänzung zur Medienerziehung in der Familie. Aber niemals können technische Lösungen eine dem Kind zugewandte und dialogbasierte Medienerziehung ersetzen.“ (Klicksafe 2024)

Das bekannteste und wohl verbreitetste Jugendschutzprogramm ist JusProg. Es kann kostenlos heruntergeladen werden und funktioniert inzwischen auch auf Smartphones. Die Eltern können das Alter ihrer Kinder einstellen, damit diese nur die Angebote nutzen können, die das Programm freigibt. Das hat aber zur Folge, dass viele andere Angebote nicht genutzt werden können, obwohl sie für Kinder vielleicht sogar geeignet sind, weil der Anbieter, vielleicht aus Unwissenheit, keine entsprechende Kennzeichnung vorgenom-

men Vereins hinter der Software hervor. „Insgesamt versuchen wir, so viele Seiten wie möglich zu erfassen“, heißt es auf der JusProg-Website. Der Gedanke dahinter: Wenn Kinder eine gesperrte Seite trotzdem sehen möchten, dann können sie einfach zu ihren Eltern gehen. Mit dem Elternpasswort lässt sich jede Sperre sofort aufheben. „So liegt die letztendliche Entscheidung über die Blockade einer Seite nicht bei der JusProg-Liste, sondern bei den Eltern, die die Filtersoftware einsetzen“, schreibt JusProg.“ Allerdings: viele Hilfsangebote für Jugendliche beschweren sich, dass ihre Angebote so vielen Jugendlichen nicht zugänglich sind. Darüber, wie viele Eltern tatsächlich Jugendschutzprogramme nutzen, liegen keine exakten Daten vor.

Kontroverse über den Sinn von Verbots

In Deutschland wird über eine Einschränkung der Smartphonenuutzung vor allem



Kostenloses Jugendschutzprogramm @JUSPROG

Im Nachbarland Berlin wird es allerdings keine entsprechende Regelung geben: „Am Mittwoch bekräftigte Bildungssenatorin Katharina Günther-Wünsch (CDU) ihre kritische Sicht auf einen solchen Schritt. Gegenüber der Deutschen Presse-Agentur (DPA) verwies ihr Haus darauf, dass Schulen in Berlin selbst entscheiden könnten, ob Schülerinnen und Schüler Handys nutzen dürfen. Die jeweilige Schulkonferenz – ein Rat aus Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und Schülervertretung – könne dies bei Bedarf selbst festlegen“ (ebd.) Es gibt allerdings zu der Verbotsdebatte sehr gegensätzliche Positionen. Die Bundeszentrale für den Kinder- und Jugendschutz (BzKJ) hat in ihrer Zeitschrift *BzKJ-Aktuell* einen Überblick über die unterschiedlichen Auffassungen gegeben.

Psychotherapeuten fordern Verbote

Eva Möhler ist Professorin am Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Universitätsklinikum des Saarlandes und zugleich Chefin in der dortigen Klinik und der SHG-Kliniken für Kinder und Jugendpsychiatrie. Seit 2020 existiert dort eine Spezialambulanz für digitali-

sierungsbedingte Störungen. Sie stellt nicht nur eine Verbindung mit möglicherweise jugendgefährdenden Inhalten aus dem Netz her, sondern sieht bereits allein in der Nutzungsdauer schon ein großes Problem: „Nach zahlreichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, nicht zuletzt auch aus der eigenen Arbeitsgruppe, braucht es nicht nur für Social Media, sondern generell für Medienkonsum im Kindes- und Jugendalter eine klare gesetzliche Restriktion. Dafür gibt es zahllose wissenschaftliche Argumente: Weniger Bildschirmzeit führt zu besserer seelischer und körperlicher Gesundheit von Kindern (Santos et al., 2023; Frölich et al., 2023, Paulich et al., 2021). Diese Erkenntnis liegt multipel repliziert allen Kinderärztinnen und -ärzten sowie Kinderpsychiaterinnen und -psychiatern vor. Umgekehrt gilt leider auch: Mehr Bildschirmzeit verschlechtert die kognitive Entwicklung (Sina et al., 2023, Cardoso-Leite et al., 2021), die Konzentration (Paulich et al., 2022), die Impulskontrolle (Santos et al., 2022), die Handlungsplanung (Baumgartner et al., 2014), die Emotionsregulation (Frölich et al., 2023), die Stimmungslage (McAllister et al., 2021) und die körperliche Gesundheit (Memaran et al., 2020; Hebestreit et al., 2014) von Kindern, letzteres über verminderte Bewegung und eventuell assoziierte Fettleibigkeit (Opez et al., 2014, Worth et al., 2009). Auch ist mehrfach durch Studien belegt, dass der Schlaf durch mehr Bildschirmzeit signifikant beeinträchtigt wird (Frölich et al., 2024, Smaldone et al., 2007). Dabei ist Schlaf, genau wie Bewegung, für eine gesunde Entwicklung des kindlichen Organismus ein essenzielles Basisbedürfnis.“ (Möhler 2025)

Zum Problem der Nutzungsdauer pro Tag kommt das inhaltliche Risiko hinzu, so Möhler. Social-Media-Konsum schaffe über kinderschutzrelevante Inhalte noch zusätzliche Risiken wie Cyber-Grooming oder Cybermobbing, und das werde vom gängigen Jugendmedienschutz nicht hinreichend adressiert. Zudem sei durch die pandemiebedingten Restriktionen der Konsum sozialer Medien als Kompensation mangelnder Freizeitmöglichkeiten in sozialen Gruppen noch einmal erheblich gesteigert worden. Die schädlichen Konsequenzen seien gravierend, so Möhler. Das Bewusstsein für diese Risiken sei dagegen in der Bevölkerung aber bisher nicht so gravierend ausgeprägt wie gegenüber Zigaretten und Alkoholmissbrauch. Eine gesetzliche Regelung wäre für die Eltern entlastend. Durch ein Gesetz könnte von vornherein klargestellt werden, dass es etwa ein Gesetzesverstoß wäre, wenn Kinder im Grundschulalter mehr als eine halbe Stunde pro Tag Medien konsumieren

oder sich in sozialen Medien bewegen, so Möhler.

Handys an Schulen

Silke Müller ist seit 2015 Schulleiterin der *Malschule Hatten* im niederländischen Landkreis Oldenburg. Seit 2021 fungiert sie als erste Digitalbotschafterin Niedersachsens, ausgezeichnet vom Wirtschaftsministerium Niedersachsen. Sie ist einer der aktivsten Verfechter einer handyfreien

Kinder zu kritischen Nutzern zu erziehen, die unbeschadet und selbstbestimmt mit den Inhalten und dem Handy umgehen können. Das „Team Verbote“ wolle dagegen mit gesetzlichen Maßnahmen die Handynutzung einschränken. Müller möchte diesen Gegensatz aufheben, auch sie sieht eine Kehrtwendung in der Bedeutung der Medienkompetenz an der Schule für dringend geboten. Dass sich die Schule trotz Kenntnisse der Probleme

Das Hauptproblem sieht sie darin, dass ein Smartphone Kindern und Jugendlichen oft einen unbeschränkten Zugang zu Inhalten im Netz und zu Sozialmedia-Plattformen wie TikTok, Snapchat, Instagram und Co bietet.

Schule. Würde man die Regelung der Handynutzung ausschließlich den Eltern überlassen, würden sie von ihren Kindern zu hören bekommen: „Alle in der Klasse haben ein Handy, nur ich nicht“, oder „Mama, warum kann ich nicht auf TikTok sein?“ oder: „Papa, alle sind doch auf Snapchat.“ Müller hätte mit dem Handy weniger Probleme, wenn man damit nur telefonieren oder SMS schreiben könnte.

Das Hauptproblem sieht sie darin, dass ein Smartphone Kindern und Jugendlichen oft einen unbeschränkten Zugang zu Inhalten im Netz und zu Sozialmedia-Plattformen wie TikTok, Snapchat, Instagram und Co bietet. Auch Online-Games sollte man zu sozialen Netzwerken zählen, da sie in der Regel auch ermöglichen, mit unbekannten Mitspielern über einen Messenger- oder Chat-Bereich zu kommunizieren.“ Müller bedauert, dass sich in der Verbotsfrage offenbar zwei Lager unversöhnlich gegenüberstehen: Das „Team Medienkompetenz“ hat das Ziel,

seit Jahren weder in der Lehrerfortbildung noch im Unterricht mit dem Problem der Mediennutzung beschäftigt, sieht sie auch: „Dabei müsste Medienpädagogik gerade im Zeitalter von künstlicher Intelligenz (KI) als Hauptfach von allen Studierenden belegt werden, unterrichtet nicht nur von den Lehrenden, sondern ebenfalls durch Fachkräfte aus der IT.“ Den Kindern allerdings die Konsequenzen für die zu geringe Medienkompetenzvermittlung an den Schulen aufzuerlegen, hält sie für verantwortungslos.

Müller schreibt: „Der Staat hat darüber hinaus eine Fürsorgepflicht für Kinder und Jugendliche, angesichts der erschreckenden Entwicklungen des Einflusses von Social Media auf die Heranwachsenden sowie auf politische Entscheidungsprozesse und gesellschaftliche Herausforderungen muss ein Eingreifen zur Absicherung der Kinder und Jugendlichen erwartet werden können. Aktuelle Studienergebnisse aus 2024 sprechen hier eine deutliche Spra-



Bei Verstoß: Das Handy wird abgenommen @Shutterstock



Für Recherche können Smartphones erlaubt werden @Shutterstock

che: Laut dem Schulbarometer der Bosch-Stiftung zeigt bereits jedes fünfte Kind im Alter zwischen acht und 17 Jahren psychische Auffälligkeiten. Die Cospy-Studie des Uniklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) belegt für Kinder zwischen sieben und 17 Jahren ebenfalls alarmierende Entwicklungen: 21 % fühlen sich einsam, ebenso viele berichten von einer allgemein geminderteren Lebensqualität. 30 % der Kinder geben an, regelmäßig belastende Inhalte über soziale Medien zu sehen und 20 % fühlten sich durch Ausgrenzung und Abwertung in digitalen Räumen belastet.“ (Müller 2025) Müller weist auf Untersuchungen hin, nach denen 96 % der Schulleitungen in Deutschland für eine gesetzliche Regelung für den Einsatz von Smartphones stimmt.

Verbote könnten zu gegenteiligen Effekten führen

Ganz anders argumentieren Friederike von Gross, Geschäftsführerin der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), und Eik-Henning Tappe, Professor für Digitalisierung und Medienpädagogik in der sozialen Arbeit am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Münster und Mitglied im Vorstands der GMK sowie André Weißel, Co Geschäftsführer der GMK. Sie meinen, die Verbotsdiskussionen hätten allein schon rechtliche Probleme in Bezug auf Kinder und Jugendliche: „Dies wirft grundlegende Fragen zu deren Rechte auf Befähigung, Schutz und Teilhabe in der digitalen Gesellschaft auf, denn: soziale Medien dienen jungen Menschen nicht

nur zur Unterhaltung, sondern sind auch ein integraler Bestandteil ihrer Lebenswelten und Lernumgebungen. Für Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte gilt es, sich im Spannungsfeld von Schule und Ermöglichung zu positionieren und beide Ziele im Blick zu behalten, wenn sie handlungsleitende Orientierungen entwickeln und daraus konkrete Maßnahmen für die Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen ableiten wollen.“ Die Frage nach der Angemessenheit von Verbots in der Mediennutzung junger Menschen sei ein vielschichtiges Thema, bei dem das Bedürfnis, Kinder und Jugendliche zu schützen, mit ihren Rechten auf Autonomie und aktive Teilnahme an der Medienwelt abgewogen werden müsse. „Art. 17 der UN-Kinderkonvention (UN-KRK) sieht ausdrücklich ein Recht auf Zugang zu Medien vor – und damit auch auf digitale Räume wie soziale Medien. Ein rein restriktiver Ansatz läuft Gefahr, dieses Teilhaberecht zu verletzen. ... Die zentrale pädagogische Herausforderung besteht darin, alle Rechte, Pflichten und Bedürfnisse ausgewogen in Einklang zu bringen.“ Die Autoren stellen die Medienpädagogik in ihr Zentrum: „Sie meint die Fähigkeit, Medieninhalte kritisch zu hinterfragen, eigene Ausdrucksformen zu entwickeln und sich in medialen Räumen souverän und verantwortungsvoll zu bewegen (Baacke 1999). In einer idealtypischen Vorstellung regulieren sich medienkompetente Kinder und Jugendliche zunehmend selbst – sie wissen um Risiken, können diese einordnen und bewusst damit umgehen. Doch die Realität ist häufig komplexer. Es gibt Kontexte, in denen junge Menschen überfordert sind – sei es durch verstörende Inhalte, toxische Kommunikationsstrukturen oder manipulative Algorithmen. In solchen Fällen können pädagogisch begründete Verbote notwendig sein, um Entwicklungsräume zu schützen und Orientierung zu geben (Weigand 2022).“

Und weiter: „Gesetzliche Maßnahmen dürfen auf jeden Fall nicht pauschal und aus dem Effekt heraus erfolgen. Denn restriktive Maßnahmen, die nicht begründbar sind und die logisch nicht vermittelt werden, erzeugen die Gefahr von Reaktanz: Kinder und Jugendliche lehnen die Vorgaben ab, sie entwickeln Misstrauen gegenüber den handelnden Erwachsenen – oder finden kreativere Wege, Verbote zu umgehen. Die pädagogische Wirkung bleibt dann nicht nur aus, sondern kann sich ins Gegenteil verwehren (Spanhel 2021). So zeigt sich, dass Verbote ohne Mitbestimmung das Risiko unerwünschter Effekte erhöhen können, etwa indem sie die Attraktivität des Verbotenen steigern oder das Verständnis für dessen Gefährlichkeit untergraben“ (ebd.). Ihr Fazit: „Ver-



Friederike von Gross, Geschäftsführerin der GMK. @GMK

bote sind dabei kein grundsätzlich falsches Mittel in der Medienerziehung, sie sollten aber gleichfalls nie Selbstzweck sein. Sie können Schutz bieten, aber nur dann, wenn sie transparent, begründet und eingebettet in ein umfassendes Konzept sind, das auch Befähigung, Medienbildung und Mitbestimmung umfasst. Nur so lässt sich das Spannungsverhältnis von Schutz und Ermöglichung in der Praxis konstruktiv auflösen – nicht dadurch, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang zu digitalen Räumen pauschal verwehrt wird, sondern in dem man sie begleitet, diese Räume sicher, reflektiert und selbstbestimmt zu nutzen.“ (Gross, Tappe, Weißel 2025)

Smartphones und soziale Medien gehören zum jugendlichen Alltag

Julia Croll, Geschäftsführerin der *Stiftung Digitale Chancen*, weist darauf hin, dass Smartphones und die Inhalte, die darüber abgerufen werden können, ebenso wie die Kommunikationsmöglichkeiten beispielsweise über WhatsApp zur Lebensrealität der Jugendlichen gehören: „Junge Menschen wachsen heute ganz selbstverständlich mit medialen Angeboten auf: digitale Endgeräte helfen Ihnen, den Alltag zu organisieren, wodurch Online und Offline kaum voneinander zu trennen sind. 93 % der Jugendlichen im Alter von 12-19

Jahren besitzen ein eigenes iPhone, das sie mindestens mehrmals die Woche, meist sogar täglich, nutzen (JIM 2024: 7,14). Die tägliche Online-Zeit beträgt nach eigenen Angaben im Schnitt etwas mehr als 200 Minuten, dabei ist mit zunehmendem Alter ein deutlicher Anstieg festzustellen – von 142 Minuten bei den 12- bis 13-Jährigen auf 252 Minuten bei den 18 – 19-Jährigen (JIM 2024: 25). – WhatsApp ist mit 81 % die mit Abstand wichtigste App für junge Menschen, gefolgt von Instagram (31 %), YouTube (26 %), TikTok (25 %) und Snap-Chat (20 %), die regelmäßig täglich bis mehrmals pro Woche benutzt werden. Auch sie verweist darauf, dass aufgrund der von den UN verabschiedeten Kinderrechte Kindern der Zugang zu sozialen Medien und zur Kommunikation mit Freunden in aller Welt nicht beschnitten werden dürfen“ (Croll 2025).

Croll sieht in Social-Media-Plattformen und Apps ein hohes gesellschaftliches Potenzial: Sie ermöglichen den Zugang zu Informationen und zur freien Meinungsäußerung nach Art. 13 der UN-KRK, das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung (Art. 13) sowie das Recht auf Zugang zu den Medien (Art. 17) auszuüben. Um das allerdings in einer sozialverträglichen Form zu ermöglichen,

Medienpädagogik und gesetzlichen Beschränkungen: „Verbote sind dabei kein grundsätzlich falsches Mittel in der Medienerziehung, sie sollten aber gleichfalls nie Selbstzweck sein. Sie können Schutz bieten, aber nur dann, wenn sie transparent, begründet und eingebettet in ein umfassendes Konzept sind, das auch Befähigung, Medienbildung und Mitbestimmung umfasst. Nur so lässt sich das Spannungsverhältnis von Schutz und Ermöglichung in der Praxis konstruktiv auflösen – nicht dadurch, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang zu digitalen Räumen pauschal verwehrt wird, sondern in dem man sie begleitet, diese Räume sicher, reflektiert und selbstbestimmt zu nutzen“ (ebd.).

Ist der Erfolg gesetzlicher Beschränkungen realistisch?

Die ständige Verfügbarkeit von Filmen, Spielen, Musik und sozialen Netzwerken mit all den hier beschriebenen Problemen stellt zweifellos sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für die Erziehenden ein großes Problem dar. Die Hoffnung, dieses Problem durch Altersverifikation oder Handyverbot an Schulen oder in anderen öffentlichen Räumen aus der Welt zu schaffen, ist groß und nachvollziehbar. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist

Die Hoffnung, dieses Problem durch Altersverifikation oder Handyverbot an Schulen oder in anderen öffentlichen Räumen aus der Welt zu schaffen, ist groß und nachvollziehbar. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist allerdings eher zweifelhaft.



Hass und Provokation: wo liegt die Grenze?

sieht Croll schon die Notwendigkeit einer Alterskontrolle: „Dabei können sie so gestaltet werden, dass sie den sozialen Bedürfnissen ihrer Nutzenden und so auch der Verwirklichung der Kinderrechte dienen. Ein kindgerechtes Design setzt allerdings voraus, dass zuverlässig festgestellt wird, welcher Altersgruppe die Nutzenden angehören. Dann könnten die Anbieter ihre Verpflichtungen gemäß *Jugendschutzgesetz* und *Digital Service Act* gerecht werden und altersgerechte Voreinstellungen, wie eingeschränkte Preisgabe persönlicher Daten, Verhinderung von Kontaktaufnahmen durch Unbekannte oder Steuerung der Nutzungspräferenz und Zeiten vornehmen, Kindern eine digitale Umgebung bieten, die ihren sich entwickelnden Fähigkeiten entspricht. Denn die Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe gelten auch im digitalen Umfeld.“ (ebd.)

Croll sieht nicht unbedingt einen Widerspruch zwischen der Forderung nach

allerdings eher zweifelhaft. Das Smartphone und dessen Nutzung ist seit Jahren etabliert, es gehört fast wie ein Organ zum modernen Menschen. Es hat sich schon lange ein Gewöhnungseffekt eingestellt, und der lässt sich durch ein Verbot wahrscheinlich nicht so leicht aus der Welt schaffen. Der vermutlich hohe Druck auf die Eltern, ihr Passwort preiszugeben oder der Versuch, die Verbote anderweitig zu umgehen, werden wahrscheinlich jede Art von gesetzlicher Altersverifikation außer Kraft setzen. Und angesichts des aus Art. 6 Abs. 2 abgeleiteten *Erzieherprivilegs* wird man Eltern wohl kaum vorschreiben können, Altersverifikationsprogramme zu verwenden, wenn sie das aufgrund eigener Haltung oder auf Druck ihres Nachwuchses nicht mehr wollen. Nach dem Erzieherprivileg dürfen Eltern ihren Kindern zum Beispiel Inhalte, die nach § 131 (Gewaltverherrlichung) oder § 184 (Pornografie) Strafgesetzbuch (StGB) verboten sind oder nur an Erwachsene abgegeben werden dür-

fen, zugänglich machen, wenn sie das für pädagogisch sinnvoll halten.

2001 wollte die Bundesregierung dieses Privileg einschränken. „Die Bundesregierung prüft aufgrund verschiedener Eingaben, ob das sogenannte elterliche Erzieherprivileg im Sinne des Strafgesetzbuches eingeschränkt oder unverändert beibehalten werden soll. Die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen, heißt es in ihrer Antwort (14/5926) auf eine kleine Anfrage der F.D.P.-Fraktion (14/5845). Dieses Erzieherprivileg soll dem Sorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, einen erzieherischen Spielraum einräumen, um die „Erziehungsnotwendigkeiten“ zu verwirklichen, so die Regierung. Den Eltern soll es ermöglicht

sonst werden den Minderjährigen Inhalte vorenthalten, die für sie möglicherweise fördernd, aber nicht gekennzeichnet sind. Selbst wenn man die Anbieter von Inhalten gesetzlich dazu zwingen würde, wäre das angesichts der Fülle von Angeboten kaum zu kontrollieren.

Reicht die Medienpädagogik?

Auf der anderen Seite: dass wir allein mit medienpädagogischen Maßnahmen Kinder und Jugendliche gegen problematische Inhalte wie Falschmeldungen, Hass und Gewalt oder Beleidigungen immunisieren können, wäre selbst bei zeitlich und inhaltlich gut ausgestattetem Unterricht wahrscheinlich kaum möglich. Medi-

ein internationales Klassifizierungs- und Verifikationssystem zu regeln, wäre sinnvoll, aber nicht realistisch und äußerst aufwendig. Es wäre zwar verlockend, aber wahrscheinlich nicht realisierbar. Was wir vermeiden sollten, ist die Einführung eines symbolischen, aber letztlich nicht wirklich tauglichen Altersverifikationssystems, das Sicherheit verspricht, aber in Wirklichkeit nicht allzu viel an der gegenwärtigen Situation ändert.

Wichtig ist die Entwicklung einer Kultur des angemessenen Umgangs mit dem Smartphone. Dessen Nutzung sollte beispielsweise in Gesprächen, beim gemeinsamen Essen oder anderen Unternehmungen zum Tabu werden: Zwischenmenschliche Kommunikation sollte immer Vorrang vor den digitalen Angeboten haben.

Was wir vermeiden sollten, ist die Einführung eines symbolischen, aber letztlich nicht wirklich tauglichen Altersverifikationssystems, das Sicherheit verspricht, aber in Wirklichkeit nicht allzu viel an der gegenwärtigen Situation ändert.

werden, den Jugendlichen aus pädagogischen Gründen mit pornografischen oder indizierten Schriften oder Gewaltdarstellungen, zu denen auch Computerspiele gehören, zu konfrontieren. Die Eltern machen sich derzeit nicht strafbar, wenn sie solche Darstellungen ihren unter 18 Jahre alten Kindern anbieten, überlassen oder zugänglich machen. Begründet werde dies damit, dass mit den Mitteln des Strafrechts möglichst nicht in das Familienleben eingegriffen werden soll“ (Deutscher Bundestag 2001). Bisher gilt allerdings das Elternprivileg weiter fort.

Das heißt: rechtlich wäre es erlaubt, den Eltern ein Altersklassifikationssystem zur Verfügung zu stellen und deren Nutzung zu empfehlen, zwingen kann man sie aber wohl nicht. Einen ähnlichen Weg geht der Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, der gegenwärtig in den Landesparlamenten zur Abstimmung steht. Er will die Hardwareanbieter zwingen, ein für alle Endgeräte kompatibles Jugendschutzsystem zur Verfügung zu stellen, das die Eltern beim Einrichten ihres Gerätes für ihre Kinder je nach Alter einstellen können – aber nicht müssen. Ob dies die Hardwareanbieter tatsächlich umsetzen, ist allerdings fraglich. Die Absicht ist, die Anbieter zu zwingen, den Eltern ein solches System an die Hand zu geben. Und jeder nimmt dessen Existenz bei der Einrichtung wahr. Allerdings müssen sie selbst entscheiden, ob sie es einrichten und nutzen wollen oder nicht. Allerdings wird das nur funktionieren, wenn möglichst alle Inhalte im Netz bewertet und gekennzeichnet sind,

enpädagogik arbeitet im Wesentlichen auf einer kognitiven, rationalen Ebene, Kenntnisse über Medien sollen helfen, sie richtig einzuordnen. Ob das allerdings tatsächlich zu einer Verhaltensänderung führt, ist eher unwahrscheinlich – der Reiz, immer passend unterhalten zu werden, dürfte überwiegen. Menschen werden nicht durch ihr rationales Bewusstsein dazu getrieben, bestimmte Dinge zu tun oder zu lassen, sondern sie nutzen das Smartphone, weil es kurzfristig eine emotionale oder auch körperliche Belohnung mit sich bringt: Man wartet auf etwas, sitzt in der U-Bahn oder im Zug, und langweilt sich, das Smartphone ist in der Tasche. Selbst wenn man weiß, dass es wichtig ist, Langeweile aushalten zu können, ist der Drang groß, sich bei TikTok lustige Reales und Memes anzuschauen oder auf Instagram oder Facebook mit anderen zu kommunizieren. Oft folgt unser Handeln eher dem Lustprinzip als der Vernunft. Ist es sinnvoll, dieses lustorientierte Handeln gesetzlich einzuschränken? Spornen wir damit nicht eher die Suche nach Umgehung der gesetzlichen Schranken?

Hoher Aufwand, Zweifel am Nutzen

Das Internet ist ein internationales Netz. Es wird immer Länder geben, die sich weigern, bei einem angestrebten internationalen gesetzlichen Bündnis mitzumachen. Und so wird es über VPN für jugendliche Nutzer*innen weiterhin möglich sein, die Überprüfung der Volljährigkeit durch Altersverifikationssysteme zu umgehen. Die Idee, das Problem durch

Literatur

Croll, Jutta: Altersgrenzen für Social Media aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen, BzKJ Aktuell, 2025, Heft 2/2025, S. 16 – 17

Deutscher Bundestag: Regierung prüft Einschränkung des Erzieherprivilegs der Eltern, 04.05.2002, abrufbar unter: https://webarchiv.bundestag.de/archive/2008/0506/aktuell/hib/2001/2001_121/03.html

JIM-Studie 2024: Jugend, Information, Medien, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs), abrufbar unter: <https://mpfs.de/studie/jim-studie-2024/>

Gross, Friederike von, Tappe, Eik-Henning, Weißel, Andre: Altersgrenzen für Social Media? Die Perspektive der Medienpädagogik, in: BzKJ Aktuell, 2025, Heft 2/2025, S. 12-15

Klicksafe (o. A.): Kinder- und Jugendschutzprogramme, 2024, Abrufbar über: <https://www.klicksafe.de/jugendschutzprogramme> Abrufbar und herunter zu laden unter: <https://www.jugendschutzprogramm.de>

Möhler, Eva: Altersgrenzen für social Media? Ja!, in: BzKJ Aktuell, 2025, Heft 2/2025, S. 4 - 6

Müller, Silke: Altersgrenzen für Social Media? Perspektive aus der schulpädagogischen Praxis, in: BzKJ Aktuell, 2025, Heft 2/2025, S. 8

rbb24 (o. A.): Ab Schuljahr 2025/26: Brandenburg verbietet Handys im Unterricht für Grund- und Förderschüler, 28.05.2025, abrufbar unter: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2025/05/brandenburg-handys-verbot-grundschulen-foerderschulen.html>